

III. Nachtrag vom 28.11.2013
zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuer-
satzung) vom 03.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 28.11.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund unter falscher Angabe abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt - soweit es sich nicht um einen Jagdhund bei jagdlicher Verwendung handelt -, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel 2

Dieser III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 03.07.1997 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.